

Satzung der Bridgeschule Münster

Eingetragen beim Amtsgericht Münster -Vereins-Register Nr. 3338

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bridgeschule Münster e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen. Sitz des Vereins ist Münster (Westfalen). Der Verein ist Mitglied im Deutschen Bridge-Verband (DBV). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist nach einheitlichen, international anerkannten Regeln das Bridgespiel durch Bridge-Unterricht, Bridge-Turniere und freies Spiel auf gemeinnütziger Grundlage im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu pflegen und zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen von dem Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor bei (X) Verstoß gegen die Satzung (X) Zahlungsrückstand trotz Mahnung (X) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins (X) grobem unsportlichem Verhalten.

Die Mitgliederversammlung (MV) kann - auf Antrag des Vorstands - Personen, die sich um den Verein oder den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge befreit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die MV auf Antrag des Vorstandes beschließt. Der Beitrag ist zahlbar bis zum 31.3. d.J. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. An Spieltagen ist ein Kartengeld zu zahlen. Die Höhe des Kartengeldes, das den Spielbetrieb finanziert, legt der Vorstand fest. Für Bridge-Unterricht wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: (X) die Mitgliederversammlung - ordentliche oder außerordentliche = § 6 (X) der Vorstand = § 8 (X) das Sportgericht = § 10 (X) das Ehrengericht = § 11.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand ruft im Geschäftsjahr wenigstens eine ordentliche MV ein, die innerhalb des ersten Quartals eines Jahres stattfindet. Die MV ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagesortes und der Tageszeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge, die in der MV gestellt werden, können in der MV durch 2/3-Mehrheitsbeschluss angenommen werden. Anträge zu einer Satzungsänderung müssen in der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt sein.

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung der Satzung ist allerdings mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Über die MV ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Die MV ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig: (X) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (X) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (X) Entlastung des Vorstandes (X) Wahl der Vorstandsmitglieder (X) Wahl des Sportgerichtes (X) Wahl des Ehrengerichtes (X) Wahl der Kassenprüfer (X) Satzungsänderungen (X) Festsetzung der Vereinsbeiträge (X) Auflösung des Vereins.

§ 7 Wahlen

Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Wenn aber ein anwesendes Mitglied geheime Wahl beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag gilt aber nur für den betreffenden Wahlgang. Die Beisitzer des Sport- und Ehrengerichtes können "en bloc" gewählt werden - Ersatzbeisitzer ist der mit der geringeren Stimmenzahl. Wiederwahl ist möglich - Ausnahme siehe Kassenprüfer (§9).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus: (X) dem/der 1.Vorsitzenden (X) dem/der 2.Vorsitzenden (X) dem/der Sportwart/in (X) dem/der Schriftführer/in (X) dem/der Schatzmeister/in

Der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten beide allein den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1.Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende - beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1.Vorsitzende bzw. der/die 2.Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1.Vorsitzenden - in seiner Abwesenheit die des/der 2.Vorsitzenden - den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist verpflichtet, die MV einzuberufen und die Beschlüsse der MV durchzuführen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Der/die Sportwart/in leitet den Spielbetrieb. Die Verwaltung der Clubpunkte kann vom Vorstand delegiert werden. Bridge-Unterricht kann durch Honorarkräfte erteilt werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten MV ein neues Vorstandsmitglied bestellen.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung wird jährlich einmal durch zwei von der MV gewählte Kassenprüfer/innen vorgenommen. Die Kassenprüfer/innen werden von der MV im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer/innen unterrichten unmittelbar den Vorstand und erstellen einen Prüfbericht für die MV. Sie schlagen ggf. der MV die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 10 Sportgericht

Das Sportgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Beisitzern/innen und einem/einer Ersatzbeisitzer/in. Vorsitzende/r und Beisitzer/innen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Mitglieder des Sportgerichtes werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Ehrengerichtes des Vereins fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln und Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten und für alle Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des Landesverbandes oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.

Eingaben an das Sportgericht sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.

§ 11 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Beisitzern/innen und einem/einer Ersatzbeisitzer/in. Vorsitzende/r und Beisitzer/innen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Ehrengericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinar-Angelegenheiten. Es ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen im Verein, die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins. Das Ehrengericht, das von jedem Mitglied angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.

Das Ehrengericht kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen: (X) eine Verwarnung (X) das Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins auf Zeit (X) Empfehlung über den Ausschluss eines Mitglieds.

Eingaben an das Ehrengericht sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.

§ 12 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften für alle im Zusammenhang mit den Rechtsgeschäften des Vereins entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen - nicht persönlich.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen MV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine von der MV zu bestimmende soziale Einrichtung.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der MV vom 23. Oktober 2004 angenommen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 9. September 1991.